



BESCHLUSS

aus der 25. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 14.03.2024

Öffentliche Sitzung

**9. Bauleitplanung Bebauungsplan 1-017-0 "Römerpfad"; VL-23/2024
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung**

Stadtverordnetenvorsteher Jakobi verweist auf die Beschlussvorlage des Magistrats VL-23/2024 vom 16.02.2024.

Stadtverordneter Brück berichtet von den Beratungen aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz vom 26.02.2024.

Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO den Aufstellungsbeschluss für den

Bebauungsplan 1-017-0 „Römerpfad“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung als Gewerbe- und Mischbaufläche zugeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 12/15, 12/17, 13/5, 13/8, 19/2 (teilw.), 91/1 (teilw.), 91/2, 91/3 und 91/4 in der Gemarkung Heldenbergen, Flur 7.

2. Verfahrensbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB. Gemäß §2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht (inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

3. Auslegung und Behördenbeteiligung

Es wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 1-017-1 „Römerpfad“ beschlossen, um die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; entsprechendes erfolgt durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen einschließlich einer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Nidderau. Zugleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zum Protokoll.

4. Bekanntmachung

Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	(26)	SPD (11), Grüne (3), CDU (11), FDP (1)
Nein-Stimmen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FDP (0)
Enthaltungen:	(0)	SPD (0), Grüne (0), CDU (0), FDP (0)